

INFO Nr. 15

Schätzung bei Nicht-Ausstattung

Nach den Vorgaben der Heizkostenverordnung sind Heizkörper, die an eine zentrale Heizungsanlage angeschlossen sind und von dieser versorgt werden können, mit Erfassungsggeräten auszustatten. D.h. im Umkehrschluss: ist ein Heizkörper nicht angeschlossen oder kann dieser von der zentralen Heizungsanlage nicht versorgt werden (z.B. wenn Absperrungen dauerhaft geschlossen sind), dann ist auch eine Ausstattung nicht erforderlich.

Im Beispiel sei ein Heizkörper in der Küche des Nutzers an die zentrale Heizungsanlage angeschlossen. Das Absperrventil (hier: Thermostatventil) ist frei zugänglich, so dass der Heizkörper im Ermessen des Nutzers in Betrieb genommen werden kann. Somit kann Wärme dem Heizungssystem entzogen und über den Heizkörper an die Wohnung abgegeben werden. Folglich muss der Heizkörper mit einem Heizkostenverteiler ausgestattet werden.

Der Heizkörper sei abgesehen vom Thermostatventil völlig verbaut. Im eingebauten Zustand können weder die Abmessungen des Heizkörpers noch seine individuellen Merkmale ermittelt werden, u.a. Anzahl und Ausführung von Lamellen. Demzufolge kann der für die Berechnung der Heizleistung notwendig kc-Wert nicht ermittelt werden, der Einbau eines Heizkostenverteilers ist dann hinfällig.

Nach den Vorgaben der Heizkostenverordnung ist der Verbrauch zu schätzen, wenn ein Heizkörper nicht mit einem Heizkostenverteiler ausgestattet werden kann. Wenn in der Vergangenheit keine Heizkostenverteiler vorhanden waren, kann eine Schätzung auch nicht nach dem Vorjahr erfolgen. In solchen Fällen erfolgt die Schätzung nach vergleichbaren Räumen.

Sofern der Heizkörper auch zukünftig dauerhaft nicht genutzt werden soll, dann empfehlen wir Ihnen, den Heizkörper vollständig vom Netz zu trennen oder z.B. mittels Behördenventil oder Austausch des Thermostatventils gegen ein Absperrventil (und den Absperrhahn bitte entfernen) unbrauchbar zu machen. Sollte dies erfolgt sein, dann informieren Sie uns bitte schriftlich, damit wir den Heizkörper aus der Abrechnung herausnehmen können.

Bei Fragen und Anregungen sind wir gern Ihr Ansprechpartner.